
S 4 BA 12/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 BA 12/22 ER
Datum	12.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 114/22 B ER
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 12.07.2022 wird zurückgewiesen.

Â

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Â

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 57.598,35 Euro festgesetzt.

Â

Â

Â

Gründe

Ä

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Duisburg vom 12.07.2022 ist nicht begründet. Das SG hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 04.11.2021 zu Recht abgelehnt.

Ä

Gemäß [§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese auf Antrag ganz oder teilweise anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine ☐ wie hier erfolgte ☐ Entscheidung über Beitragspflichten und die Anforderung von Beiträgen sowie der darauf entfallenden Nebenkosten haben gem. [§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung.

Ä

Die Entscheidung, ob eine aufschiebende Wirkung ausnahmsweise gem. [§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG](#) durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden Abwägung des Suspensivinteresses des Antragstellers einerseits und des öffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsakts andererseits (st. Rspr., vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 15.05.2023 ☐ [L 8 BA 32/23 B ER](#) ☐ juris Rn. 3 m.w.N.). Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist in Anlehnung an [§ 86a Abs. 3 S. 2 SGG](#) zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (hierzu unter 1.) oder ob die Vollziehung für den Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (hierzu unter 2.).

Ä

1. Da [§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsätzlich auf den Adressaten verlagert, können nur solche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides ein überwiegendes Suspensivinteresse begründen, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlich erscheinen lassen. Hierfür reicht es nicht schon aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren möglicherweise noch ergänzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. Maßgebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr für als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 15.05.2023 ☐ [L 8 BA 32/23 B ER](#) ☐ juris Rn. 4 m.w.N.).

Ä

Nach diesen Maßstäben ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht anzuordnen, da dessen Erfolg nicht wahrscheinlich ist. Es spricht nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung derzeit nicht mehr dafür als dagegen, dass sich der von der Antragsgegnerin erlassene Bescheid vom 04.11.2021, mit dem sie vom Antragsteller für die Jahre 2013 bis 2015 Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Sühnenzuschlägen nachfordert, als rechtswidrig erweisen wird.

Ä

Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung des SG Bezug, denen er sich nach eigener Prüfung anschließt ([ÄS 142 Abs. 2 S. 3](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG).

Ä

Das Beschwerdevorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Ä

Der grundsätzliche Rückgriff der Antragsgegnerin auf die Ermittlungen und Auswertungen des Hauptzollamts (HZA) Duisburg ist nicht zu beanstanden (vgl. [ÄS 20 Abs. 1](#), 21 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X; vgl. Senatsbeschl. v. 03.03.2021 – [L 8 BA 36/20 B ER](#) – juris Rn. 23 ff. m.w.N.). Dem steht – anders als der Antragsteller meint – nicht entgegen, dass das Amtsgericht Duisburg in dem gegen ihn dort geführten Strafverfahren Nachermittlungen für erforderlich gehalten hat. So gelten in einem Hauptsacheverfahren um eine etwaige strafrechtliche Ahndung deutlich andere Beurteilungs- und Beweismaße als in einem sozialgerichtlichen Eilverfahren in einer Beitragsstreitigkeit. Darüber hinaus besteht aber auch schon grundsätzlich keine Bindung der Sozialgerichte an die juristische Beurteilung beitragsrechtlicher Sachverhalte durch die Behörden oder Gerichte anderer Bereiche (vgl. z.B. LSG NRW Beschl. v. 14.03.2022 – [L 8 BA 110/21](#) – juris Rn. 50; Beschl. v. 25.10.2021 – [L 8 BA 77/21 B ER](#) – juris Rn. 9 m.w.N.; Beschl. v. 17.10.2011 – [L 8 R 420/11 B ER](#) – juris Rn. 37).

Ä

Auch fehlt es dem Bescheid entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht an einer – bei summarischer Prüfung – hinreichend nachvollziehbaren Berechnung der Beitragsnachforderung.

Ä

Soweit der Antragsteller geltend macht, die Antragsgegnerin habe ihre belastende Forderung nicht – sauber – genug begründet, wäre ein Begründungsmangel im Übrigen selbst dann, wenn er tatsächlich bestünde, nicht geeignet, dem Eilantrag zum Erfolg zu verhelfen. Gem. [ÄS 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB](#)

[X](#) fñ½hrt ein derartiger Mangel nicht zur Nichtigkeit des Verwaltungsakts und kann wegen der Mñ½glichkeit der Heilung nach [Â§Â 41 Abs. 2 SGB X](#) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht rechtfertigen (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 11.07.2022 â [L 8 BA 129/21 B](#) â juris Rn. 12; BayLSG Beschl. v. 31.07.2015 â [L 7 R 506/15 B ER](#) â juris Rn. 28 f.).

Â

Die weiteren Ausfñ½hrungen des Antragstellers zu einzelnen Berechnungspositionen genñ½gen nicht, um die von ihm geltend gemachte Rechtswidrigkeit des Bescheides in relevantem Umfang â wie erforderlich â gem. [Â§Â 86b Abs. 2 S. 4 SGG](#) i.V.m. [Â§ 920 Abs. 2](#), [294 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) hinreichend darzulegen und glaubhaft zu machen.

Â

Soweit der Antragsteller meint, es sei nicht nachzuvollziehen, woher sich die Anzahl der personenbezogen nachverbeitragten Arbeitsstunden im R. ergebe, ist Grundlage hierfñ½r ausweislich der Begrñ½ndung im angefochtenen Bescheid ein Vergleich zwischen den vom HZA vorgefundenen Aufzeichnungen zu (geleisteten) Arbeitsstunden und deren (tatsñ½chlicher) Abrechnung. Entsprechend geht sein wiederholter und mit Beispielen versehener Hinweis, die Antragsgegnerin dñ½rfe ihre Berechnungen nicht auf eine Schñ½tzung anhand vermeintlicher Æffnungszeiten des R. stñ½tzen, ins Leere. Ebenso kommt es damit nicht darauf an, ob â wie er geltend macht â weitere Familienmitglieder im R. ausgeholfen haben.

Â

Seine weitere Behauptung, die zu T. (im Folgenden: T) angesetzten Stunden kñ½nnten keinen Bestand haben, weil T zusñ½tzlich bei Q. festangestellt gewesen sei, vermag bereits vor dem Hintergrund, dass die Tñ½tigkeitaufnahme bei Q. nach den Angaben der Antragsgegnerin erst spñ½ter erfolgt ist, keine hinreichende Relevanz zuzukommen. Der zuletzt vom Antragsteller zu den Nachforderungen fñ½r T ergñ½nzte Vortrag, dass die unter dem Namen âU.â vermerkten Stundenaufzeichnungen tatsñ½chlich nicht (namenspassend) T, sondern G. zuzuordnen seien, vermag nach Aktenlage u.a. im Hinblick auf die (gegenteilige) Aussage der Zeugin C. nicht hinreichend zu tragen. Die Prñ½fung, ob letztere â wie vom Antragsteller behauptet â aus Rachegrñ½nden falsch ausgesagt habe, bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Â

Die Auffassung des Antragstellers, seine gegenñ½ber der A. gestellten Rechnungen kñ½nnten schon grundsñ½tzlich nicht als Berechnungsgrundlage dienen, weil aus Pauschalabrechnungen ohne Stundensñ½tze nicht auf Arbeitsstunden hochgerechnet werden kñ½nne, teilt der Senat nicht. Ob â wie der Antragsteller geltend macht â im Hinblick auf die zu diesen Rechnungen erbrachten

Arbeitsleistungen â alles mit rechten Dingenâ zugegangen sei, d.h. entgegen der auf die Ermittlungen des HZA gestÃ¼tzten Auffassung der Antragsgegnerin tatsÃ¤chlich alle im Rahmen dieser AuftrÃ¤ge angefallenen Arbeitsstunden mit den eigenen Mitarbeitern oder Nachunternehmern abgedeckt werden konnten, mag von ihm im Hauptsacheverfahren konkretisiert weiterverfolgt werden. Im Eilverfahren fehlt es hierzu an einer (mindestens beispielhaften) Darlegung und Glaubhaftmachung der gegenÃ¼ber der A. tatsÃ¤chlich erbrachten Stunden, da nur dann ein Abgleich mit den vom Antragsteller vorgelegten beispielhaften Listen der eingesetzten Mitarbeiter mÃglich gewesen wÃ¤re.

Â

Auch seine EinwÃ¤nde hinsichtlich der erfolgten SchÃ¤tzung der Antragsgegnerin vermÃgen im Eilverfahren nicht zu tragen. Es begegnet keinen grundsÃ¤tzlichen Bedenken, dass sich die Antragsgegnerin an der vom Bundesgerichtshof (BGH) entwickelten Richtlinie orientiert hat, wonach im Bereich des lohnintensiven Baugewerbes bei illegalen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen in Form der Schwarzarbeit grundsÃ¤tzlich zwei Drittel des Nettoumsatzes als Nettolohnsumme veranschlagt werden kÃnnen (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 13.07.2022 â [L 8 BA 49/21 B ER](#) â juris Rn. 24 m.w.N.; BGH Beschl. v. 10.11.2009 â [1 StR 283/09](#) â juris Rn. 21 ff. m.w.N.). Zugunsten des Antragstellers hat die Antragsgegnerin zudem noch einen Abschlag auf 60 Prozent vorgenommen. Dass eine entsprechende Vorgehensweise den Antragsteller in nicht angemessener Weise belasten kÃnnte, ist bei summarischer PrÃ¼fung nicht ersichtlich. Allein abstrakte Darstellungen zum Kostenfaktor eines PKW genÃ¼gen zur ErschÃ¼tterung des SchÃ¤tzungsansatzes nicht. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, im Hauptsacheverfahren hÃ¶here tatsÃ¤chliche PKW-Kosten nachzuweisen bzw. substantiiert dazu vorzutragen, welche einzelnen konkreten sonstigen UmstÃ¤nde bei der SchÃ¤tzung ggf. noch BerÃ¼cksichtigung finden mÃ¼ssten.

Â

In Bezug auf den vom Antragsteller behaupteten Einsatz von Subunternehmern beim âOktoberfestâ fehlen substantiierte Darlegungen, welche konkreten âNachunternehmerâ fÃ¼r ihn tÃ¤tig geworden sein sollen und dass es sich bei den eingesetzten Personen tatsÃ¤chlich um SelbststÃ¤ndige und nicht doch um bei ihm (nicht gemeldete) BeschÃ¤ftigte gehandelt hat. Die Antragsgegnerin hat in ihrem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid zudem darauf hingewiesen, dass Fremdleistungen nicht ermittelt worden sind.

Â

Die vom Antragsteller behaupteten Probetage und der geltend gemachte Einsatz von Praktikanten vermÃgen das AusmaÃ der festgestellten Stundenunterdeckungen ebenfalls nicht zu erklÃ¤ren. Das Vorbringen des Antragstellers diesbezÃ¼glich ist zudem nicht hinreichend substantiiert. So geht aus dem einzigen vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren Ã¼berreichten Praktikantenvertrag vom 01.10.2015 nicht einmal hervor, in welchem Bereich der

Praktikant eingesetzt wurde und wie viele Stunden dieser f  r den Antragsteller t  tig war.

  

Ob und inwieweit famili  re Mithilfe erfolgt ist, aufgrund derer geringere Besch  ftigungszeiten anzusetzen sein k  nnten, hat der Antragsteller im Verfahren     trotz seiner schon im Mai 2016 gegen  ber dem HZA erfolgten Ank  ndigung, hierzu eine Liste vorzulegen     bisher gleichfalls nicht hinreichend dargelegt bzw. glaubhaft gemacht. Dies mag er im Hauptsacheverfahren nachholen und detailliert und unter Beweisangeboten dazu vortragen, an welchen Tagen und in welchem Umfang wer welche konkreten T  tigkeiten ausge  bt hat und welche Vereinbarungen hierzu genau getroffen worden sind.

  

Soweit der Antragsteller wiederholend r  gt, die Antragsgegnerin und das SG h  tten sich     entgegen ihrer Verpflichtung zur Aufkl  rung des Sachverhalts ([   20 SGB X](#); [   103 SGG](#))     nicht damit auseinandergesetzt, dass in zahlreichen F  llen     Sonder- oder Ausschlusstatbest  nde     einschli  ig seien und damit in der Sache wohl Versicherungsfreiheitstatbest  nde (f  r sich) reklamiert, fehlt es an substantiierten Darlegungen, welche Personen genau der Antragsteller meint und welche Versicherungsfreiheitstatbest  nde in welchen Zeitr  umen vorgelegen haben sollen. Nach st  ndiger Rechtsprechung korrespondiert die Sachaufkl  rungspflicht der Gerichte und der Verwaltung mit den Mitwirkungsobliegenheiten der Verfahrensbeteiligten (BSG Beschl. v. 25.05.2002     [B 11 AL 21/02 B](#)     juris Rn. 21). Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und die Verwaltung haben nach dem Amtsermittlungsgrundsatz nur solchen Tatsachen nachzugehen, f  r die es hinreichende Anhaltspunkte gibt (BSG Beschl. v. 28.02.2018     [B 13 R 279/16 B](#)     juris Rn. 21). Dass und bei welchen im streitgegenst  ndlichen Bescheid genannten Besch  ftigten Versicherungsfreiheitstatbest  nde vorliegen k  nnten, die die Rechtm   igkeit des streitigen Bescheides so ma  geblich ber  hren, dass dies im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ber  cksichtigt werden m  sste, ist bei der gebotenen summarischen W  rdigung der Aktenlage nicht erkennbar. Im Rahmen des Eilverfahrens f  hren etwaige, gegebenenfalls punktuell erforderliche Berichtigungen der Beitragsberechnung im   brigen nicht dazu, den Erfolg des Widerspruchs insgesamt f  r wahrscheinlicher als seinen Misserfolg anzusehen (vgl. Senatsbeschl. v. 11.07.2022     [L 8 BA 129/21](#)     juris Rn. 16).

  

Entgegen der (wiederholt vorgetragenen) Ansicht des Antragstellers ist auch die Hochrechnung von Netto- auf Bruttolohnbetr  ge gem. [   14 Abs. 2 S. 2 SGB IV](#) nicht zu beanstanden. Anders als er (wohl) meint, beschr  nkt sich der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht auf die F  lle des    1 Abs. 2 des Gesetzes zur Bek  mpfung der Schwarzarbeit und illegalen Besch  ftigung (SchwarzArbG). Vielmehr liegen illegale Besch  ftigungsverh  ltnisse im Sinne des

[Â§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV](#) vor, wenn â€œ wie hier â€œ objektiv zentrale arbeitgeberbezogene Pflichten des Sozialversicherungsrechts (Zahlungs-, Melde-, Aufzeichnungs-, Nachweispflichten) verletzt werden (vgl. z.B. BSG Urt. v. 09.11.2011 â€œ [B 12 R 18/09 R](#) â€œ juris Rn. 18, 24; Senatsbeschl. v. 11.07.2022 â€œ [L 8 BA 129/21 B ER](#) â€œ juris Rn. 18 m.w.N.). Mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit ist auch eine zumindest bedingt vorsÃ¤tzlich begangene Pflichtverletzung i.S.v. [Â§ 14 SGB IV](#) anzunehmen. Dabei genÃ¼gt es, dass der Antragsteller seine Beitragspflicht als Arbeitgeber fÃ¼r mÃ¶glich gehalten und die NichtabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge billigend in Kauf genommen hat (vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 01.02.2021 â€œ [L 8 BA 5/20 B ER](#) â€œ juris Rn. 61; BSG Urt. v. 09.11.2011 â€œ [B 12 R 18/09 R](#) â€œ juris Rn. 28). Hieran hat der Senat nach den aktenkundigen UmstÃ¤nden keine Zweifel. Soweit aufgrund der erfolgten Hochrechnung (vorige) â€œMinijobsâ€œ nicht mehr unter die GeringfÃ¼rigkeitsgrenze fallen, finden die (Sonder-)Regelungen fÃ¼r geringfÃ¼rige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse entsprechend keine Anwendung mehr.

Â

BetriebsprÃ¼fungen zu (spÃ¤teren) ZeitrÃ¤umen ab 2018 kÃ¶nnen â€œ anders als der Antragsteller wohl meint â€œ auf die hier streitige Nachforderung fÃ¼r die Jahre 2013 bis 2015 keinerlei Relevanz entfalten.

Â

2. Etwaige Voraussetzungen einer unbilligen HÃ¶rte sind vom Antragsteller auch im Beschwerdeverfahren nicht substantiiert dargelegt worden.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Â

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 4, 52 GKG](#) und berÃ¼cksichtigt, dass in Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmÃ¤Ãig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache einschlieÃlich etwaiger SÃ¼mmezuschlÃ¤ge als Streitwert anzusetzen ist (st. Rspr. des Senats, z.B. Beschl. v. 15.05.2023 â€œ [L 8 BA 32/23 B ER](#) â€œ juris Rn. 23 m.w.N.).

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Ä

Erstellt am: 10.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024